

TARIFRUNDE EINZEL- UND VERSANDHANDEL

Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Das ist eure Arbeit wert!!!

DAS „ANGEBOT“ DER ARBEITGEBER:

- 2 Monate (Juni +Juli) ohne Erhöhung
- Erhöhung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen zum 01.08.2017 um 1,5 %
- weitere Erhöhung zum 1. Juni 2018 um 1 %
- 150 € jährliche Einmalzahlung (Vollzeitkräfte)

UND ZU UNSEREN FORDERUNGEN SAGEN DIE ARBEITGEBER:

1. 6 % → viel zu hoch
2. Vorweganhebung der unteren Tarifgruppen → viel, viel, viel zu hoch
3. Erhöhung Azubis → dann können wir weniger ausbilden
4. Vorteilsregelung für ver.di-Mitglieder → Auf keinen Fall, das haben wir einstimmig beschlossen!
5. AVE → einstimmig abgelehnt

WIR MEINEN:

1. Gerade die Beschäftigten in den unteren Tarifgruppen sind fast alle in Teilzeit und brauchen das Geld besonders dringend – heute und für die Rente und haben keine Chance auf Stundenerhöhung und durch weniger Personal wird immer mehr Arbeit auf sie abgewälzt.
2. Schon jetzt wird kaum ausgebildet, mit wem wollen die Arbeitgeber in Zukunft ihre Läden aufrecht erhalten?
3. Ohne ver.di-Mitglieder gäbe es keine Tarifverhandlungen. Also ist diese Vorteilsregelung für ver.di-Mitglieder endlich fällig.

Jetzt ist es an euch darauf zu „antworten“. Die ver.di TK hat dieses „Angebot“ jedenfalls abgelehnt.

Aber damit sich bei den Verhandlungen etwas bewegt, müsst ihr euch bewegen!

<http://handel-sat.verdi.de/>

Nur 2 Aussagen der AG, damit ihr seht, was ihr ihnen Wert seit:

- „Rentengerechtigkeit können wir nicht über Tarifverhandlungen regeln. Da muss man privat vorsorgen“.
- „Wir sind nicht daran schuld, dass höhere Tarifgruppen mehr bekommen“.



Die erste Reaktion folgte auf den Fuß, am 10. Juni 2017 haben Beschäftigte in Dresden sofort die Arbeit niedergelegt!

**Tarifinfo
02/2017**



TARIFRUNDE 2017



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Die Rechte und Pflichten im Streik!

- Streik ist nach **Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz** ein Grundrecht und ein rechtmäßiges Mittel zur Durchsetzung tariflicher Regelungen. Dies gilt auch für so genannte Warn- oder Kurzstreiks. Tarifverhandlungen ohne die Möglichkeit einen Streik führen zu können sind selbst nach Meinung des Bundesarbeitsgericht (BAG) nur „kollektives Betteln“.
- **An Streiks dürfen alle Kolleginnen und Kollegen teilnehmen**, unabhängig davon ob sie Gewerkschaftsmitglieder sind oder nicht. Auch Auszubildende, Teilzeitbeschäftigte und befristet Beschäftigte gehören dazu.
- Die Teilnahme an Streiks stellt **keine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten** dar, weil der Arbeitsvertrag während dieser Zeit ruht. Darum besteht für diese Zeit auch kein Anspruch auf Arbeitsentgelt (Lohn, Gehalt, Azubivergütung).
- Die Teilnahme an Streiks darf **keine Benachteiligungen durch den Arbeitgeber** für die beteiligten Beschäftigten nach sich ziehen. Kündigungen, Abmahnungen und ähnliche Maßnahmen wegen der Teilnahme an legalen Streiks sind rechtswidrig.
- Streiks sollen **das letzte Mittel** sein, wenn sich Gewerkschaften und Arbeitgeber nicht auf anderem Wege einigen können. Sie sind aber **auch während laufender Verhandlungen** nach Ablauf der Friedenspflicht möglich und regulär.
- Sogenannte **Leiharbeiter/innen dürfen** nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz § 11 Abs. 5 **nicht als Streikbrecher eingesetzt werden**, ihnen steht in solchen Fällen sogar ein Leistungsverweigerungsrecht zu.
- Auch während eines Streiks besteht **Krankenversicherungsschutz**.
- Anspruch auf **Streikgeld** haben nur Gewerkschaftsmitglieder!

